



Nr. 36, Dezember 2010

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

Fax 031 306 66 00

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Änderungen im Sozialbereich per 1. Januar 2011 (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	Neu	Bisher		Neu	Bisher
AHV	CHF	CHF	BVG	CHF	CHF
Minimale Altersrente	1'160	1'140	Mindesteinkommen BVG-Pflicht	20'880	20'520
Maximale Altersrente	2'320	2'280	Koordinationsabzug	24'360	23'940
Maximale Ehepaarrente	3'480	3'420	Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'480	3'420
Mindesbeiträge AHV/IV/EO	475	460	Obere Limite des Jahreslohns	83'520	82'080
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)			Säule 3a		
AHV/IV/EO	5.15%	5.05%	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	6'682	6'566
ALV	1.10%	1.00%	Maximal, ohne Säule 2	33'408	32'832
ALV Solidaritätsbeitrag	0.50%	0.00%	Grenze geringfügiges Einkommen pro Jahr		
(auf Einkommensanteilen zwischen CHF 126'000 - 315'000)			Bruttolohn bis	2'300	2'200
			(Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden)		

Bundesgerichtsurteil: Einkauf 2. Säule / Sperrfrist für Einkäufe

Am 19. August 2010 wurde der Entscheid des Bundesgerichtes vom 12. März 2010 betreffend die Zulässigkeit von Einkäufen und Kapitalbezügen in der 2. Säule publiziert. Dieser Entscheid dürfte sich erheblich auf die Vorsorge- und Steuerplanung auswirken.

Sachverhalt

Art. 79b Abs. 3 BVG hält fest: „..... werden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.“

Ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitz im Kanton Thurgau hat 2004 bis 2006 Einkäufe von CHF 80'000 in die zweite Säule getätigt. Eintritt des Vorsorgefalls im Jahre 2007: die Einkäufe samt Zins wurden als Rente bezogen, das restliche Vorsorgevermögen im Betrage von CHF 430'000 wurde als Kapitalleistung ausbezahlt. Gemäss Praxis des Kantons Thurgau gilt jede Kapitalauszahlung bei Einkäufen innert der Dreijahresfrist als missbräuchlich, weshalb die Einkäufe 2004 bis 2006 nicht abziehbar seien. Das Bundesgericht hat diesen Fall auch als Steuerumgehung taxiert (Missbrauch zur Steuerersparnis, erworbene Rente sei zu bescheiden) und entschieden, dass das gesamte Vorsorgeguthaben nicht in Kapitalform bezogen werden darf, wenn keine nachteiligen Steuerfolgen in Kauf genommen werden sollen.

Die neue, restriktive Praxis gemäss Bundesgerichtsurteil wird sich in den Kantonen auf alle Einkäufe, welche nach dem 19. August 2010 geleistet wurden, auswirken. Diese Praxisänderung ist bei der Vorsorge- und Steuerplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Umsatz- und Vorsteuerabstimmung

Gemäss MWSTV Art. 128 Abs. 2 und Abs. 3 verlangt die ESTV eine Umsatz- und Vorsteuerabstimmung. Die Umsatzabstimmung ist von sämtlichen steuerpflichtigen Personen zu erstellen, egal ob mit Saldosteuersatz pauschal oder effektiv abgerechnet wird. Die Vorsteuerabstimmung ist bei effektiver Abrechnungsmethode vorzunehmen.

Die genannten Abstimmungen sind mindestens einmal pro Jahr, per Datum des Geschäftsabschlusses, zu erledigen. Über die vorgenommenen Abstimmungen muss ein Beleg erstellt und bei den MWST-Unterlagen aufbewahrt werden.

Für die Abstimmungsarbeiten ist immer von den Zahlen (Umsätze, Vorsteuern) gemäss Finanzbuchhaltung (Erfolgsrechnung) auszugehen.

Aus der **Vorsteuerabstimmung** muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonti oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden. Nicht zu vergessen sind Vorsteuerkorrekturen für Privatanteile sowie Vorsteuerkürzungen für gemischte Verwendung und aufgrund Nicht-Entgelten (z.B. Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerksbeiträge).

Aus der **Umsatzabstimmung** muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der Umsätze nach Steuersätzen resp. nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen, den steuerbefreiten und ausgenommenen Umsätze, den Nicht-Entgelten etc. mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht werden. Namentlich zu berücksichtigen sind gemäss MWSTV Art. 128 Abs. 2 (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Betriebsumsatz gemäss Jahresrechnung
- Erträge die auf Aufwandkonti verbucht wurden (Aufwandsminderungen)
- Konzerninterne Verrechnungen, die nicht im Betriebsumsatz enthalten sind
- Verkäufe von Betriebsmitteln
- Übrige Zahlungseingänge, welche nicht im Betriebsumsatz ausgewiesen sind
- Vorauszahlungen
- Geldwerte Leistungen
- Erlösminderungen
- Debitorenverluste
- Abschlussbuchungen (zeitliche Abgrenzungen, Rückstellungen, nicht umsatzrelevante Umbuchungen)

Musterbeispiele sind in der MWST-Info 16 „Buchführung und Rechnungsstellung“ zu finden (ab Seite 30).

Unternehmenssteuerreform II: Neue Massnahmen ab 1.1.2011

- Kapitaleinlageprinzip
- Erleichterung für Personenunternehmungen
- Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer
- Ausweitung des Beteiligungsabzugs

Kapitaleinlageprinzip

Art. 24 Abs. 3 StG hält folgendes fest:

„Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital“.

Daraus ergibt sich folgende Konsequenz:

- Ausschüttungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen unterliegen weder der Verrechnungs- noch der Einkommenssteuer.
- Über die Reserven aus Kapitaleinlagen muss Buch geführt werden.
- Bestand / Änderungen dieser Reserven werden von der ESTV überprüft und genehmigt.

Deklaration der Reserven aus Kapitaleinlagen (für die Verrechnungssteuer), welche zwischen dem 1.1.1997 bis 31.12.2010 gebildet wurden: Der Bestand der Reserven per 1.1.2011 ist mit der von der ESTV zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle innerhalb von 30 Tagen nach der GV der Jahresrechnung 2011 (bzw. 2010 / 2011) zu melden. Alle Veränderungen der Reserven aus Kapitaleinlagen sind in dieser Excel-Tabelle nachzuweisen. Zusätzlich ist ein Formular 170 zur Meldung des Bestandes des gesonderten Kontos per 1. Januar 2011 mit den erforderlichen Beilagen bei der Hauptabteilung ESTV einzureichen.

Erleichterung für Personenunternehmungen

Es besteht neu die Möglichkeit, die Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Liegenschaften beim Übergang vom Geschäfts- ins Privatvermögen zumindest teilweise aufzuschieben. Dabei soll nur noch auf den wiedereingebrachten Abschreibungen abgerechnet werden. Die Liegenschaften werden danach dem privaten Vermögen zugerechnet. Auf die daraus resultierenden Erträge muss keine AHV mehr entrichtet werden. Bei einer späteren Veräusserung (die Erbteilung gilt als solche, der Erbgang jedoch nicht) gilt der Verkaufserlös abzüglich des seinerzeitigen Überführungswertes als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Ferner werden Liquidationsgewinne (Auflösung von stillen Reserven) bei Erwerbsaufgabe nach dem 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Nur ein Fünftel des Liquidationsgewinns ist satzbestimmend. Dabei kann vom Liquidationsgewinn (= Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven) ein möglicher (fiktiver) Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung abgezogen werden.

Beim **Ersatz** von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf das neu erworbene Anlagegut übertragen werden. Die Ersatzbeschaffung muss innerhalb von zwei Jahren seit der Veräusserung des Wirtschaftsguts erfolgen, ansonsten wird über die stillen Reserven abgerechnet.

Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Einige Kantone haben dies bereits getan. Die Kantone Bern und Zürich werden dies per 1.1.2011 einführen.